

HINWEIS

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern, 18059 Rostock

Landesweiter Hinweis 21/2026



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit
und Fischerei

Krautabtötung in Kartoffeln

Die Krautabtötung dient der Ernteerleichterung, der Absicherung der Qualitäten (Schalenfestigkeit, Stärkegehalt, Knollengröße und -gesundheit) und der Verbesserung der Lagerfähigkeit der Kartoffelknollen. Im Pflanzkartoffelanbau vermindert die rechtzeitige Krautabtötung vor allem die Virusübertragung vom Kraut in die Knolle.

Hier haben sich Kombinationen aus mechanischen (Schlegeln) und chemischen Maßnahmen (Einsatz von Quickdown/Shark) in den vergangenen Jahren etabliert. Die Möglichkeiten sind begrenzt und die betriebsindividuelle Situation hat hierauf entscheidenden Einfluss.

Beide Mittel wirken hauptsächlich über die Stängel.

Der Einsatz von **Quickdown** und **Shark** erfolgt 14 Tage vor der Rodung und 2 Tage nach dem Kautschlagen. Bei Quickdown verbrennen die Pflanzenteile, Shark ist ein Kontaktherbizid zur Sikkation vor der Ernte. Hierbei ist ein geöffneter Bestand erforderlich, sei es auf chemischem, mechanischem oder thermischem Weg.

Beloukha hat sich in der praktischen Anwendung nicht bewährt und wird nicht empfohlen.

In Speise-, Wirtschaftskartoffeln ist die Krautabtötung meist unproblematisch. Mechanisches Krautschlagen und nachfolgende chemische Sikkation der noch vorhandenen Stängel/Blätter können an die Witterung angepasst werden.

In den Vermehrungsbeständen muss die Verbreitung evtl. vorhandener Virusinfektionen im Bestand unbedingt vermieden werden. Die rechtzeitige Abtötung des Kartoffelkrautes beendet das Knollenwachstum. Die Wetterbedingungen sind für die Wirkung unbedingt zu berücksichtigen. Der Wirkstoff Pyraflufen im Quickdown benötigt helles, sonniges Wetter. Aus diesem Grund sind Anwendungen an sonnigen Tagen, möglichst in den Vormittagsstunden am effizientesten. Das Mittel wird zügig von den Pflanzenteilen aufgenommen, verteilt sich aber in der Pflanze recht langsam. Hierbei verbrennen die Pflanzenteile.

Marcel Peters
Telefon +49 385 588-61xxx
marcel.peters@lalif.mvnet.de

Rostock, 22.07.2026

Hausanschrift
Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und
Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock

Internet
www.lalif.de

Der Wirkstoff Carfentrazone im Shark sorgt für die Störung der Photosynthese in der Pflanze, wirkt langsam, aber nachhaltig auf Blätter und Stängel.

Nach 4 bis 10 Tagen empfiehlt sich eine Nachlage mit Quickdown oder Shark.

Der optimale Wasseraufwand liegt bei beiden Mitteln bei 300 l/ha.

Bei Trockenstreß sollte eine Krautabtötung vermieden werden, da die Gefahr von Gefäßbündelverbräunungen besteht.

Ist sporulierender Befall von *Phytophthora infestans* vorhanden, sind sporenabtötende Mittel (z.B. Shirlan, Terminus, Ranman Top) mit zumischbar.

Quickdown (Pyraclostrobin-ethyl) besitzt neben der regulären Zulassung für den Speise- und Wirtschaftskartoffelanbau erneut eine Notfallzulassung (10.07.2026 bis 06.11.2026) für die Anwendung in Pflanzkartoffeln.

Zugelassene Präparate zur Krautabtötung (Stand: Juli 2026)

Präparat Zulassung.Nr. (Zulassung bis)	Aufwandmenge l/ha	Anwendungs- zeitpunkt	Anzahl Anwen- dungen	Wasserauf- wand (L/ha)	Wartezeit in Tagen
Quickdown 005693-00 (31.01.2027)	0,8 + 2,0 Toil	Beginn Laub- blattvergilbung bis 14 Tage vor der Ernte	2	600-1000	F
	0,8 + 2,0 Toil	1-2 Tage nach Krautschlagen bis 14 Tage vor der Ernte	1	300-600	F
	0,8 + 2,0 Toil mittelspäten und späten Sorten (Reifegruppe 4)	1-2 Tage nach Krautschlagen bis 14 Tage vor der Ernte	2	300-600	F
Shark 005268-00 (31.03.2027)	1,0	14 Tage vor der Ernte	1	300-600	14
	1,0	1-2 Tage nach Krautschlagen bis 14 Tage vor der Ernte	1	300-600	14

Gebrauchsanleitungen und Kennzeichnungsaufgaben sind einzuhalten!

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem LALLF M-V ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.lallf.de/rechtliches/datenschutz/>